

Stellungnahme zum Abschlussbericht zum BMW-Branchendialog zur Weiterentwicklung der Anreizregulierung

Zur anstehenden Novelle der Anreizregulierungsverordnung hat das BMWi im Zeitraum Mai 2019 – März 2020 einen Branchendialog zur frühzeitigen Einbindung der betroffenen Wirtschaftszweige durchgeführt. Dabei bildete das Thema regulatorische Berücksichtigung der Kosten für den Redispatch den Schwerpunkt. Die ARGE FNB OST begrüßt den Branchendialog als Möglichkeit, Lösungsräume zu diskutieren und für die anschließende Ausgestaltung zu definieren. Mit Blick auf die besondere Betroffenheit seiner Mitgliedsunternehmen hat sich die ARGE FNB OST aktiv in diese Diskussion eingebracht, an den Fachgesprächen der Verteilernetzbetreiber teilgenommen und eine praktikable Lösung entwickelt.

Die Herausforderungen und Investitionsbedarfe in den Verteilnetzen sollten im Rahmen der Novelle der Anreizregulierungsverordnung gesamthaft betrachtet und behandelt werden. Dazu zählen mehrere Aspekte:

- Berücksichtigung der Kostenpositionen für Redispatch im Rahmen der Erlösobergrenze
- Anpassungen an der Ermittlung der Eigenkapitalzinssätze und
- Übergangsregelung zum Sockeleffekt.

Auf die vorstehend angezeigten Punkte möchten wir daher im Folgenden kurz eingehen.

1

1. Schaffung eines Anreizinstrumentes auf die Kosten des Engpassmanagements der Betreiber von Stromnetzen

Nach über einem Jahr Diskussion konnte ein sinnvoller Modellvorschlag für Verteilernetzbetreiber nicht vereinbart werden. Anders als bei Übertragungsnetzbetreibern „tickt hier gegen die Verteilernetzbetreiber die Uhr“, da die Anerkennung als „dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten“ bereits während der 3. Regulierungsperiode abgeschafft wird – ohne dass eine adäquate Nachfolgeregelung geschaffen wurde. Zu verhindern ist aus Sicht der ARGE FNB OST, dass sich ein Vorschlag der BNetzA durchsetzt, die Kosten für Redispatch künftig als volatil einzustufen und somit insgesamt dem Effizienzvergleich zu unterwerfen.

Die Betroffenheit von Netzengpässen im Verteilnetz beschränkt sich auf nur wenige Netzbetreiber in Deutschland. Schwerpunkt bilden dabei die nordöstlichen Regionen, die beim Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Vorreiterstellung in Deutschland einnehmen. In einigen betroffenen Netzgebieten beträgt die maximale Einspeisung aus Erneuerbaren Energien bereits mehr als das Vierfache der Bezugsspitzenlast. Es kommt zu erheblichen Netzengpässen.

Die in der ARGE FNB OST organisierten Verteilernetzbetreiber gehören maßgeblich zu den betroffenen Netzbetreibern und sind stolz darauf, einen wesentlichen Beitrag zur Integration der Erneuerbaren Energien in das Stromnetz geleistet zu haben. Unsere Investitionen in eine auch künftig leistungsfähige

Netzinfrastruktur unterstützen zudem in erheblichem Umfang Wertschöpfung – und dies vor allem auch in strukturschwächeren Regionen.

Ohne eine faire Kostenanerkennung für Redispatch im Verteilnetz würden die betroffenen Netzbetreiber der ARGE FNB OST vor enorme Risiken gestellt. Für diese Unternehmen geht es um hohe jährliche Millionenbeträge, denn wesentliche Einflussfaktoren sind durch diese Verteilernetzbetreiber nicht beeinflussbar. Beispielsweise die Höhe der Vergütungssätze der EE-Anlagen im Netzgebiet oder die Anzahl jährlicher Wind- und Sonnenstunden und die daraus resultierende schwankende Stromerzeugung regenerativer Kraftwerke.

Vor allem passt die Sichtweise der BNetzA, dass die Netzbetreiber die aktive Wahl zwischen Netzoptimierung und Netzausbau auf der einen und dem Einsatz von Redispatch auf der anderen Seite hätten, nicht.

Zum einen sind Netzbetreiber gesetzlich dazu verpflichtet, ihr Netz unter Ausschöpfung vorhandener Netzoptimierungsmaßnahmen unverzüglich bedarfsgerecht auszubauen. Dazu haben sich die Netzbetreiber verpflichtet und werden auch durch die Systematik der Anreizregulierung dazu angehalten. Zum anderen ist Redispatch eine direkte Antwort auf einen Netzausbau, der dem EE-Ausbau heute und auch in Zukunft unvermeidbar hinterherlaufen wird. Denn Leitungsbauprojekte unterliegen deutlich längeren Genehmigungszeiträumen als Windparks. Hinzu kommt, dass die zuständigen Behörden seit Jahren eine chronische Personalunterdeckung beklagen, die zu einer massiven Verzögerung bei der Genehmigung von Netzausbaumaßnahmen führen.

Schlussendlich ist ein frühzeitigerer „vorausschauender Netzausbau“ ohne einen durch die Genehmigungsbehörden bestätigten Bedarf (inklusive Eingriffen in die Natur, Enteignungen von Privatpersonen, etc.) in Deutschland schlicht nicht genehmigungsfähig. Hier agieren die Verteilernetzbetreiber bereits im Rahmen des Machbaren und auf Basis von EE-Ausbau-Prognosen.

Im Abschlussbericht vom 16. Juni 2020 hat das BMWi völlig zu Recht im Fazit betont, dass die Positionen in Bezug auf ein mögliches Anreizinstrument bisher noch weit auseinanderliegen. Diesen Eindruck teilen wir, auch und gerade als potenziell betroffene Unternehmen.

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass wir vor über einem Jahr ergebnisoffen und mit der Absicht, geeignete Anreizsysteme zu akzeptieren, in den Branchendialog eingetreten sind.

Es muss aber politisch anerkannt werden, dass es Faktoren gibt, die schlichtweg nicht in der Hand der Verteilernetzbetreiber liegen und dass nur wenige Verteilernetzbetreiber einen erheblichen Aufwand für die Integration der Erzeugungsanlagen Erneuerbarer Energien leisten. Es wäre gerade nicht mit der Systematik der Anreizregulierung vereinbar, diese dem Effizienzbenchmark zu unterwerfen. Diese sollten dafür nicht benachteiligt werden.



Auch wenn die Mitglieder der ARGE FNB OST nicht zufrieden mit dem Ergebnis des Branchendialogs sind, stehen wir auch zukünftig für die Diskussion zur Berücksichtigung

- der von uns beschriebenen nicht zu beeinflussenden Faktoren bei der künftigen Ausgestaltung von Anreizinstrumenten und
- einer entsprechenden Übergangsfrist

zur Verfügung. Eine angemessene Übergangsregelung zur Einführung eines Anreizsystems ermöglicht eine entsprechende Analyse der Ursachen von Netzengpässen, um gezielt Anreize setzen zu können. Mit diesen Erkenntnissen können die nicht beeinflussbaren Faktoren identifiziert und bewertet werden. Im Ergebnis könnten insbesondere für das Hochspannungsnetz angemessene Umsetzungsfristen bestimmt und rechtliche Vorgaben für einen schnellen Netzausbau in der Hochspannung (Ausweitung NABEG auf Hochspannung) geschaffen werden.

In unserer beigefügten Stellungnahme der ARGE FNB OST („ARGE FNB OST Stellungnahme allgemein Redispatch 24062020.docx“) werden die Herausforderungen der Energiewende insbesondere vor dem sehr hohen Zeitbedarf im 110-kV-Bau aus Sicht der ARGE FNB OST noch einmal verdeutlicht.

2. Eigenkapitalverzinsung

Der Erfolg und die Geschwindigkeit der deutschen Energiewende hängt entscheidend davon ab, dass die Netzbetreiber in Zukunft auf eine angemessene und wettbewerbsfähige Verzinsung ihres eingesetzten Kapitals vertrauen können. Dafür sind angemessene Eigenkapitalzinssätze für alle Netzbetreiber ein wesentliches regulatorisches Element.

Im Rahmen des Branchendialogs wurde von der Branche aufgezeigt, dass die regulatorischen Eigenkapitalzinssätze bei Beibehaltung der Regulierungsmethodik in der folgenden Regulierungsperiode deutlich absinken werden. Der sogenannte Eigenkapitalzinssatz I (bis zu einer Eigenkapitalquote von 40 Prozent) würde sich seit Beginn der Anreizregulierung nahezu halbieren. Eine solch starke Reduktion der Eigenkapitalverzinsung ist einzigartig im Vergleich zu internationalen Regulierungsentscheidungen und deckt sich in keiner Weise mit der Erwartungshaltung bestehender und potentieller Investoren, unabhängig davon, ob sie kommunal oder industriell geprägt oder Finanzinvestoren sind. Beim sogenannten Eigenkapitalzinssatz II (oberhalb der Eigenkapitalquote von 40 Prozent) droht ein Strafzins, da sich der Wert aufgrund der einseitigen Berücksichtigung risikoloser Eingangsgrößen dann nahezu auf ein Viertel des Startwerts der Anreizregulierung reduzieren wird. Diese Entwicklung stellt die Wirtschaftlichkeit der für das Netz üblichen langlebigen Investitionen nachträglich in Frage und gefährdet die künftige Investitionsfähigkeit und -tätigkeit der Netzbetreiber.

Leider klammert das vorliegende Abschlussdokument dieses zentrale Thema aus. Das schwerpunktmäßig im Branchendialog behandelte Thema „Redispatch“ ist nur für wenige Netzbetreiber relevant, hingegen ist die Verzinsungsfrage für alle Netzbetreiber wegweisend. Das Vertrauen der deutschen Netzbetreiber in eine verlässliche Regulierung ist bereits heute erschüttert. Es braucht dringend Lösungen, die das Vertrauen der Netzbetreiber wiederherstellen.

3. Übergangssockel

Auch beim Thema Übergangssockel geht es um die Investitionsfähigkeit der Netzbetreiber und um die Frage, wie verlässlich der Regulierungsrahmen für Netzbetreiber und Investoren ist. Sie sind in den vergangenen Regulierungsperioden mit umfangreichen Investitionen in die Netze in Vorleistung gegangen. Doch nun zeichnet sich ab, dass wesentliche Teile ihrer Investitionsausgaben nicht zurückverdient werden können. Die Verlängerung der Sockeleffekte über die 3. Regulierungsperiode hinaus ist für Verteilungsnetzbetreiber und Investoren keine Petitesse.

Im Zuge der Novelle der Anreizregulierung 2016 wurde festgelegt, dass positive Sockeleffekte übergangsweise in der 3. Regulierungsperiode noch in der EOG berücksichtigt werden. Der Bundesrat hatte der Bundesregierung zugleich aufgetragen zu prüfen, ob eine Verlängerung darüber hinaus erforderlich ist. Auf Basis vorliegender Daten der Kostenprüfung zur 3. Regulierungsperiode sollte nachzuweisen sein, dass einige Netzbetreiber auch in nachfolgenden Regulierungsperioden noch eine erhebliche Kostenunterdeckung aufweisen werden.

Der Bundesrat bat die Bundesregierung zudem, „die Ergebnisse dieser Prüfung so rechtzeitig vor dem Ende der 3. Regulierungsperiode vorzulegen, dass die Entscheidung über eine Verlängerung vor Beginn der 4. Regulierungsperiode möglich bleibt“. Vor diesem Hintergrund ist es unerklärlich, dass sich im Abschlussbericht zum Branchendialog dafür noch keine Lösung abzeichnet. Eine zügige Befassung ist dringend erforderlich.

In allen drei Themen stehen damit aus Sicht des BMWi und der BNetzA Regelungen im Raum, die sich ausschließlich negativ auf die Wirtschaftslage der Netzbetreiber auswirken würden. Gleichzeitig stellt die Energiewende auch zukünftig enorme Herausforderungen an die Netzbetreiber. Die steigenden Kosten der politisch und gesellschaftlich gewünschten Energiewende dürfen nicht einseitig zu Lasten der Netzbetreiber diskutiert werden.